

Geschäftsverzeichnissnr. 1967
Urteil Nr. 129/2001 vom 23. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 60 § 3 Nr. 3 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 8. Mai 2000 in Sachen C. Houssa und anderer gegen die VoG Caisse d'allocations familiales du Brabant, dessen Ausfertigung am 19. Mai 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die geltenden Regeln zur Bestimmung desjenigen der anspruchsberechtigten Eltern, der zu Familienzulagen berechtigt, insbesondere Artikel 60 § 3 Absatz 3 des königlichen Erlasses vom 19. Dezember 1939 zur Koordinierung der Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, insofern, als sie die Eigenschaft als Anspruchsberechtigter je nach dem Haushalt, dem das Kind angehört, ändern, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit den Artikeln 2 Absatz 1, 2 Absatz 2, 3 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 26 des am 20. November 1989 in New York abgeschlossenen und durch das belgische Gesetz vom 25. November 1991 genehmigten Übereinkommens über die Rechte des Kindes? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Artikel 60 § 3 Nr. 3 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer bestimmt:

« außer wenn, unter Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 1, in Anwendung der Artikel 56*bis* oder 56*quinquies* und unbeschadet von Nr. 2 ein Recht auf Waisenzulage besteht, schließt das Recht auf Familienzulagen kraft der Bestimmungen des obengenannten königlichen Erlasses vom 8. April 1976 [zur Regelung der Familienzulagen für die Selbständigen] jedes andere Recht kraft dieser Gesetze aus:

a) wenn das Kind zu einem Haushalt gehört, der sich aus einem oder mehreren anspruchsberechtigten Selbständigen zusammensetzt;

[...] ».

B.1.2. Diese Bestimmung impliziert, daß, wenn ein Kind getrennt lebender oder geschiedener Eltern dem ausschließlichen Sorgerecht eines Elternteils, der eine selbständige Tätigkeit ausübt, anvertraut wird, das ihm zustehende Recht auf Familienzulagen gemäß dem System der Selbständigen festgelegt wird, auch wenn der andere Elternteil Arbeitnehmer ist.

B.2. In der dem Hof vorgelegten Frage wird der Hof gebeten, die Situation des Kindes, für das das ausschließliche Sorgerecht dem selbständig berufstätigen Elternteil übertragen worden ist und das folglich in Anwendung der beanstandeten Bestimmung zu Familienzulagen gemäß dem System der Selbständigen berechtigt, mit der Situation des Kindes zu vergleichen, das entweder mit beiden Eltern zusammenlebt, von denen einer selbständig ist und der andere Arbeitnehmer, oder für das das ausschließliche Sorgerecht dem Elternteil anvertraut worden ist, der Arbeitnehmer ist, und das somit zu Familienzulagen entsprechend dem System der Arbeitnehmer berechtigt.

B.3. Die Gewährung der Familienzulagen dient als Beitrag zu den Kosten des Lebensunterhalts und der Erziehung der Kinder. Sie bietet einen teilweisen Ausgleich zu den gesteigerten Lasten, die durch den Haushalt getragen werden, wenn er sich vergrößert. In diesem Zusammenhang hat sich der Gesetzgeber für die Einführung eines Versicherungssystems entschieden, das je nach dem System, zu dem der Anspruchsberechtigte gehört, unterschiedlich organisiert ist. An sich ist eine solche Wahl nicht diskriminierend. Dennoch muß der Hof untersuchen, ob die ihm vorgelegte Bestimmung nicht zu einem Behandlungsunterschied führt, der nicht vernünftigerweise gerechtfertigt werden könnte.

B.4.1. Die beanstandete Bestimmung ist durch Artikel 33 des Gesetzes vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen in die koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer eingefügt worden. Vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung wurde, im Falle einer Konkurrenz zwischen Anspruchsberechtigten, die einem unterschiedlichen System unterliegen, die Priorität stets dem Anspruchsberechtigten eingeräumt, der Arbeitnehmer war. Diese Regelung wurde ebenfalls bei Trennung oder Scheidung der Eltern angewandt, selbst wenn das ausschließliche Sorgerecht für das Kind dem selbständigen Elternteil übertragen worden war. Der obengenannte Artikel 33 hat verschiedene Ausnahmen von dem Grundsatz der Priorität des Arbeitnehmers als Anspruchsberechtigten

eingeführt, u.a. den Fall, daß das Kind zum Haushalt des Elternteils gehört, der eine selbständige Berufstätigkeit ausübt.

B.4.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. August 1985 wird angegeben, daß die von diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen an der Gesetzgebung über die Familienzulagen « [dazu] dienen [...], diese Regelung an die in anderen Gesetzgebungen durchgeführten Änderungen sowie an die gesellschaftliche Entwicklung anzupassen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1984-1985, Nr. 1194/1, S. 5), und daß der Gesetzgeber es « für logisch und administrativ gerechtfertigt » hielt, daß eine Reihe von Ausnahmen von « der absoluten Priorität der Familienzulagenregelung für Arbeitnehmer vor derjenigen für Selbständige » festgelegt wurde, insbesondere, wenn das Kind zum Haushalt eines Selbständigen gehört (ebenda, S. 6).

B.5. Der Behandlungsunterschied zwischen den Kindern beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Statut - als Selbständiger oder Arbeitnehmer - des Elternteils, dem das Kind anvertraut wurde und der ausschließlich die elterliche Gewalt über das Kind ausübt. Der Hof bemerkt, daß zum Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes vom 1. August 1985 der Begriff « gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt » noch nicht in Artikel 374 des Zivilgesetzbuches Eingang gefunden hatte.

B.6.1. Die Maßnahme, die darin besteht, das Recht auf Familienzulagen für das Kind, dessen Eltern getrennt oder geschieden sind und für das das ausschließliche Sorgerecht dem selbständigen Elternteil übertragen worden ist, im System der Selbständigen festzulegen, ist nicht ohne Rechtfertigung. Sie ist nämlich vereinbar mit dem gesamten System, das, von Ausnahmen abgesehen, dazu dient - für den Fall, daß es mehr als einen Anspruchsberechtigten gibt -, dem Elternteil die Priorität zu geben, mit dem das Kind zusammenwohnt, was in den meisten Fällen der Ausübung des ausschließlichen Sorgerechts durch einen Elternteil dazu führt, daß diesem Elternteil gleichzeitig die Eigenschaft als Anspruchsberechtigter und als Zulagenempfänger eingeräumt wird.

B.6.2. Die Maßnahme ist auch vereinbar mit der Institution des ausschließlichen Sorgerechts im Falle der Scheidung der Eltern, was impliziert, daß der Elternteil, dem das ausschließliche Sorgerecht übertragen wurde, allein die elterliche Gewalt ausübt und allein die Erziehung des Kindes übernimmt, wobei der andere Elternteil mit Unterhaltszahlungen zu den

Lebensunterhaltskosten für das Kind beiträgt. Es ist richtig, daß die beanstandete Maßnahme dazu führt, daß das Gesamteinkommen der einstigen Eheleute, als Ganzes betrachtet, sich verringert, wenn das ausschließliche Sorgerecht über die Kinder demjenigen Elternteil übertragen wird, der eine selbständige Tätigkeit ausübt, während der andere Elternteil als Arbeitnehmer die Eigenschaft als Anspruchsberechtigter vor der Ehescheidung hatte. Es handelt sich allerdings um eine vermögensrechtliche Folge der Scheidung und der daraus sich ergebenden Änderung der Haushaltszusammensetzung.

B.7. Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe a) ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.8. Die präjudizielle Frage bezieht sich auch auf einen möglichen Verstoß dieser Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 2 Absatz 1, 2 Absatz 2, 3 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 26 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes.

Bezüglich des unter B.2 dargelegten Behandlungsunterschieds, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, ist die Verbindung der obengenannten internationalen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nicht dergestalt, daß sie eine andere Schlußfolgerung zuläßt als jene, die unter B.5 bis B.7 aufgeführt wird.

B.9. Die Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 60 § 3 Nr. 3 Buchstabe a) der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung oder nicht mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und den Artikeln 2 Absatz 1, 2 Absatz 2, 3 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 26 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior